AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein 83278 Traunstein, 20.11.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 44 Seite 250

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft am Dienstag, 24.11.2026, 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein 93/26

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe (BGS – WAS) 94/26

93/26

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft am Dienstag, 24.11.2026, 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.11.2026, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

1	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung nach Art. 48 Abs. 2 LKrO
2	Naturschutz; Bericht der Gebietsbetreuer des Landkreises Traunstein und des Ökomodells Achental
3	Zwischenstand Zusatzuntersuchung MVV-Beitritt
4	Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Danzer
Landrat

94/26

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe (BGS – WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 09.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 01.12.2006 des Landkreises Traunstein) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Chieming/Siedenberg, den 13.11.2026

gez.

Reichelt, Verbandsvorsitzender

Andreas Danzer
Landrat